

Roland Eisele
Polizeidirektor
Polizeidirektion Heilbronn

**Stellungnahme zur Klagebegründung in der Verwaltungsrechtssache
Martin Deeg gegen das Land Baden-Württemberg wegen Ernennung
zum Beamten auf Lebenszeit**

Zu den mich betreffenden Passagen der Klagebegründung nehme ich wie folgt Stellung

Zu Ziffer I.

Der Kläger war Angehöriger des Polizeireviers Sindelfingen und dort bis zu seiner Abordnung am 15.03. 1999 zur Abteilung I Schutzpolizei, (damaliges Sachgebiet Ia) im Bezirksdienst bzw. Ermittlungsdienst eingesetzt.

Die Gründe für die Abordnung waren vielschichtiger als in der Begründung dargestellt. Der Kläger war beim Polizeirevier Sindelfingen beginnend ab 1997 mehrfach negativ aufgefallen, was letztlich zur Einleitung disziplinarer Vorermittlungen und deren späteren Ausdehnung auf weitere nachfolgend kurz aufgeführten Fehlverhaltensweisen führte.

1997 machte er falsche Eintragungen auf seinen Arbeitszeitblättern, indem er, trotz der ihm zuvor gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigten schriftlichen Ablehnung seines für eine Weiterbildungsmaßnahme beantragten Sonderurlaubs eben diesen eingetragen hatte. Darüber hinaus versuchte er den Geschäftszimmerbeamten zu täuschen und behauptete auf dessen Nachfrage wahrheitswidrig, dass der Sonderurlaub genehmigt sei, er aber keine Unterlagen darüber habe.

Im März 1998 widersetzte er sich im Rahmen eines Einsatzes anlässlich eines Castor-Transportes der Weisung eines Vorgesetzten und folgte dieser erst nach geraumer Zeit und mehrmaliger Aufforderungen.

Beginnend im Oktober 1998 bis Anfang März 1999 wurden zahlreiche Strafanzeigen und Ermittlungsvorgänge vom Kläger nicht oder völlig unzureichend bearbeitet, was u. a. auch ein negatives Bild der Polizei bei der Staatsanwaltschaft, Geschädigten und Rechtsanwälten zuzufolge hatte.

Zu diesen Fehlverhaltensweisen kam hinzu, dass der Kläger sein Haar für einen uniformierten Polizeibeamten ungewöhnlich lang und i. d. R. zu einem Pferdeschwanz gebunden trug und Aufforderungen seiner Vorgesetzten sich die Haare schneiden zu lassen ignorierte.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Gesamtsituation führte ich mit dem Kläger ein Personalgespräch, indem die dargestellten Sachverhalte angesprochen wurden. Dabei kam ich auch auf seine Weigerung, sich die Haare schneiden zu lassen, zu sprechen. Ich erklärte ihm, dass mir und dem Leiter der Polizeidirektion ein ordentliches und korrektes Erscheinungsbild unserer Polizeibeamten wichtig sei und es diesem Anspruch entgegenstünde, wenn er mit seinen langen Haaren in Uniform in der Öffentlichkeit als Polizeibeamter erkennbar sei. Er entgegnete mir, dass er diesbezüglich anderer Auffassung sei und lange Haare heutzutage auch bei Polizeibeamten in der Bevölkerung akzeptiert seien.

Im Wissen um die damals bekannte Rechtssprechung zur Haartracht von Uniformträgern habe ich dem Kläger Gelegenheit gegeben, seine Haltung noch eine Woche zu überdenken.

Nachdem er keine Veränderung vorgenommen hatte, habe ich dem Kläger bei einem weiteren Personalgespräch mitgeteilt, dass die Dienststellenleitung seine Entscheidung im Rahmen der ihm verfassungsmäßig garantierten Persönlichkeitsrechte akzeptieren werde. Gleichzeitig eröffnete ich Herrn Deeg, dass er aufgrund seines Erscheinungsbildes aus Sicht der Dienststelle nicht mehr in seiner bisherigen Funktion als Beamter im Bezirksdienst verwendet werden könne, weil damit zwangsläufig Außendiensttätigkeiten verbunden seien. Ich teilte ihm mit, dass ich ihn deshalb zum 15.03.1999 zum Stab der damaligen Abteilung I – Schutzpolizei abordnen würde, wo er im Innendienst mit der Erstellung eines Sportkonzepts beauftragt werde. Entgegen der Auffassung des Klägers hatte dies nichts mit einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme zu tun.

Die Erarbeitung eines solchen Konzeptes war vor dem Hintergrund der anstehenden Umsetzung des Projektes Reorganisation der Polizei bei der PD Böblingen erforderlich. Darüber hinaus war ich angesichts der sportlichen Vorbildung des Beamten -der auch Sportübungsleiter war- der Auffassung, dass gerade er in der Lage hätte sein müssen, eine solche Aufgabe zu bewerkstelligen.

Dem Kläger wurde hierzu ein Büroraum zugewiesen, der sich in unmittelbarer Nähe des für die ihm anvertraute Aufgabe verantwortlichen Sachgebietsleiters befand. Zu Dienstbeginn und -ende sollte sich Herr Deeg – wie dies im Übrigen die anderen Mitarbeiter des Sachgebiets auch taten – jeweils beim Sachgebietsleiter melden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die mich betreffenden Vorwürfe des Klägers unter Ziffer I unzutreffend sind; ich weise Sie daher entschieden zurück.

Zu Ziffer II.

Bereits nach einem Monat seiner Abordnungszeit bat Herr Deeg zum Zwecke einer privaten Weiterbildungsmaßnahme um eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50%, die ihm auch genehmigt wurde.

Den Auftrag der Erstellung eines Sportkonzepts nahm er weiterhin im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung wahr. Im Ergebnis war allerdings festzustellen, dass er den mit dem Auftrag verbundenen Erwartungen nicht im Entferntesten entsprechen konnte.

Anfang 2000 hatte die PD Böblingen ein neues Führungs- und Lagezentrum im Rund-um-die-Uhr-Dienst eingerichtet. Bei der Rekrutierung der Einsatzsachbearbeiter war es naheliegend - da der Beamte aus den personellen Gründen nur im Innendienst verwendet werden konnte – den Kläger eben bei dieser neuen Organisationseinheit zu verwenden. Dies wurde ihm dann auch, verbunden mit dem angedachten Dienstbeginn Anfang Februar 2000 eröffnet.

Der Kläger wies darauf hin weiter Tagesdienst verrichten zu wollen und nicht im Schichtdienst verwendet zu werden. Daraufhin wurde er von mir darauf hingewiesen, dass die dienstlichen Belange dies gleichwohl erforderten.

Dem Vorschlag des Klägers, ihn z.B. nach Stuttgart abzuordnen, konnte zum damaligen Zeitpunkt wegen des eigenen Personalbedarfs, aber auch mangels entsprechender Möglichkeiten, nicht entsprochen werden.

Herr Deeg nahm die für ihn vorgesehene Umsetzung zur Kenntnis, beantragte jedoch gleich zum ersten Schichtumlauf (Spät-/Früh- und Nachtdienst) in seiner neuen Tätigkeit dienstfrei, was ihm auch ermöglicht werden konnte.

Ab dem darauf folgenden Schichtumlauf meldete er sich krank. Er trat seine neue Funktion erst gar nicht mehr an und blieb mit ärztlichen Folgebescheinigungen fortan im Krankenstand.

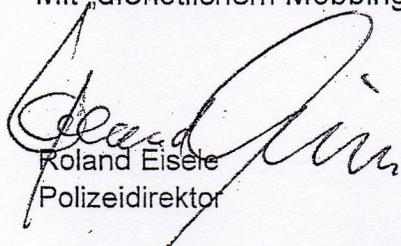
Während seines Krankenstandes wurde aufgrund von entsprechenden Hinweisen festgestellt, dass der Kläger trotz Arbeitsunfähigkeit in einem Fitnessstudio einer nicht genehmigten Nebentätigkeit nachging. Damit bestand der Verdacht eines Dienstvergehens und die Dienststelle sah sich veranlasst beim Amtsgericht Böblingen einen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss für die Räume des Sportstudios zu beantragen. Mit diesem Beschluss wurden daher folgerichtig die Räumlichkeiten des Fitnessstudios durchsucht und entsprechende Unterlagen beschlagnahmt, die eine Nebentätigkeit des Klägers belegten. Die Behauptung des Klägers, das Verwaltungsgericht habe die Durchsuchung als rechtswidrig eingestuft, trifft nicht zu.

Nachdem Herr Deeg darüber hinaus bekanntlich mehrere Aufforderungen, sich aufgrund seines bereits langandauernden Krankenstandes beim Polizeiarzt vorzustellen, missachtete, ging die PD Böblingen zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass der Kläger unerlaubt dem Dienst fern geblieben war. Deshalb wurde beim Landesamt für Besoldung und Versorgung die Einbehaltung der Dienstbezüge mit sofortiger Wirkung beantragt. Meines Wissens hat er bis zuletzt dem Polizeiarzt nicht die geforderten Nachweise für seinen langandauernden Krankenstand vorgelegt.

Gegen die vom Kläger vorgebrachten Mobbingvorwürfe verwahre ich mich ganz entschieden und nachdrücklich, sie entbehren jeder Grundlage.

Es ist bei einer Organisation wie der Polizei üblich, dass dienstliche Belange sich nicht immer mit den Wünschen und Vorstellungen einzelner Beamten in Einklang bringen lassen. Daher müssen Führungskräfte in einzelnen Fällen auch Entscheidungen treffen, die nicht immer auf Zustimmung der Betroffenen stoßen.

Mit „dienstlichem Mobbing „ haben derartige Entscheidungen allerdings nichts gemein.



Roland Eisele
Polizeidirektor

Anlage
1 Bund Akten